



nach § 26 Absatz 2 Nr. 1 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) vom 30. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Erlass der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und Covid-19 im Land Brandenburg durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 30. November 2020 (Zweite Eindämmungsverordnung) ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in den §§ 2, 5 bis 11, 14, 15, 17 bis 20 und 23 dieser Vorschrift geregelt. Überdies erlaubt mir § 26 Absatz 2 Nr. 1 der Zweiten Eindämmungsverordnung unter bestimmten Bedingungen im Wege einer Allgemeinverfügung, die Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen an bestimmten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen. Daher ordne ich hiermit an:

- 1. An folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu tragen:
- a) in der Gemeinde Brieselang auf dem Platz des Friedens,
- b) in der Stadt Falkensee in der Bahnstraße,
- c) in der Stadt Ketzin/Havel am Fähranleger und auf der Fähre,
- d) in der Stadt Premnitz auf dem Marktplatz, .
- e) in der Gemeinde Wustermark in den Außenbereichen des Karls Erlebnis-Dorf Elstal und des Designer-Outlet Berlin in Elstal.
- Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Weiteres.
- 3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 des Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

## Begründung

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich als örtliche Ordnungsbehörde nach der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) zuständig.

Die in der Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020 in der Fassung vom 20. Oktober 2020 und in meiner Allgemeinverfügung vom 26. Oktober 2020 getroffenen Regelungen werden weitgehend durch die Regelungen der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des

Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 30. November 2020 ersetzt. Meine Allgemeinverfügung vom 2. November endete am 30. November.

Nach § 26 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 4 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. November 2020 soll aber weiterhin auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann, eine Maskenpflicht angeordnet werden. Das habe ich nach Abstimmung mit den Kommunen hiermit getan.

Im Übrigen gilt die Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Bereits nach dieser Vorschrift besteht nunmehr die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen auf Wochenmärk-ten einschließlich der Wege und Flächen zwischen den einzelnen Marktständen (§ 7 Absatz 2 Satz 3), in Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandelshandels, Kaufhäusern, Outlet-Centern, Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen und den dazugehörigen Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der direkt dazugehörigen Parkplätze (§ 8 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3) und auf Bahnhöfen und in den dazugehörigen Bereichen, insbesondere Wartebereiche, Haltestellen, Bahnsteige und Bahnhofsvorplätze (§ 15 Absatz 1).

Nach § 26 Absatz 4 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung nicht durch § 27 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung begrenzt, wonach diese nur bis zum 21. Dezember gilt. Die Allgemeinverfügung wird von mir jedenfalls aufgehoben werden, wenn die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf den Landkreis Havelland nachhaltig unter dem Wert von 50 je 100.000 Einwohner liegt. Und das wäre der Fall, wenn dieser Zustand mindestens über die Dauer der typischen Inkubationszeit von 14 Tagen anhält. Die Sachlage wird laufend beobachtet und diese Allgemeinverfügung ggf. danach aufgehoben.

## Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, dieser Allgemeinverfügung ist auch Folge zu leisten, wenn dagegen Widerspruch eingelegt wird. Gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14467 Potsdam, auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Rathenow, den 40 Dezember 2020

Mit freundlichen Grüßen

Lewandowski

Landrat